

**Kurztitel**

EFTA - Abkommen zwischen EFTA und Rumänien

**Kundmachungsorgan**

BGBI. Nr. 478/1993

**§/Artikel/Anlage**

Anl. 2

**Inkrafttretensdatum**

01.08.1993

**Text**

**ANHANG II  
AUF DEN IN UNTERABSATZ (c) VON ARTIKEL 2 BEZUG GENOMMEN WIRD  
Artikel 1**

1. Vorbehaltlich anderer Regelungen in diesem Anhang unterliegen Fische und andere Meeresprodukte, wie sie nachstehend angeführt werden, den Bestimmungen des Abkommens.
2. Vorbehaltlich anderer nachstehend angeführter Regelungen werden mit dem Datum des Inkrafttretens des Abkommens alle Einfuhrzölle und Abgaben mit gleicher Wirkung für diese Erzeugnisse mit Ursprung in den EFTA-Staaten und in Rumänien abgeschafft.

HS-Warennummer	Warenbezeichnung
02.08	Anderes Fleisch sowie andere Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall, frisch, gekühlt oder gefroren:
ex 0208.90	- andere:
	- - von Walen *1)
Kapitel 3	Fische, Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere
15.04	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert *1)
15.16	Tierische oder pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, rückgeestert oder elaidinisiert, auch raffiniert, aber nicht weiter zubereitet:
ex 1516.10	- tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen:
	- - zur Gänze aus Fischen oder Meeressäugetieren *1) gewonnen
16.03	Extrakte und Säfte aus Fleisch, Fischen oder Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren:
ex 1603.00	- Extrakte und Säfte aus Walfleisch, Fischen oder Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren *1)
16.04	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht;
16.05	Kaviar und Kaviarersatz aus Fischeiern
	Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose

- 23.01 Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht  
Mehl, Grieß und Pellets, aus Fleisch,  
Innereien und anderem Schlachtanfall, von  
Fischen, Krebstieren, Weichtieren oder anderen  
wirbellosen Wassertieren, für den menschlichen  
Genuß nicht geeignet; Grammeln:
- ex 2301.10 - Mehl, Grieß und Pellets, aus Fleisch,  
Innereien oder anderem Schlachtanfall;  
Grammeln:  
- - Walfischmehl \*1)
- 2301.20 - Mehl, Grieß und Pellets, von Fischen,  
Krebstieren, Weichtieren oder anderen  
wirbellosen Wassertieren
- 23.09 Zubereitungen; wie sie zur Tierfütterung  
verwendet werden:
- ex 2309.90 - andere:  
- - Solubles von Fischen

### Artikel 2

1. Vorbehaltlich anderer Regelungen in den Absätzen 2 bis 4 fallen nach dem 31. Dezember 1993 Hilfsmaßnahmen für den Fischereisektor unter die Disziplinen des Artikels 19 des Abkommens und seiner vereinbarten Auslegung in Anhang XII.
2. Die folgenden Hilfsmaßnahmen für den Fischereisektor werden als normalerweise nicht dem Abkommen entsprechend betrachtet:
  - allgemeine Hilfsmaßnahmen, die den Sektor insgesamt betreffen und die nicht vollständig auf strukturelle Maßnahmen gemäß den Bestimmungen von Absatz (c) (ii) in Anhang XII ausgerichtet sind;
  - steuerliche Vergünstigungen, ausgenommen jene, welche Kostennachteile, die mit den im Fischereisektor herrschenden Sonderbedingungen eindeutig zusammenhängen, direkt ausgleichen;
  - soziale Maßnahmen, wenn das Subventionselement solcher Maßnahmen das allgemein in anderen Sektoren angewandte Maß übersteigt, wobei die im Fischereisektor herrschenden Sonderbedingungen zu berücksichtigen sind.
3. Die folgenden Hilfsmaßnahmen werden als normalerweise den Bestimmungen von Artikel 19 des Abkommens entsprechend betrachtet:
  - Hilfsmaßnahmen in der Form der niedrigsten erlaubten inländischen Erstverkaufspreise für Fische und des Kaufes von Überschüssen, die als Ausgleich für schwerwiegende Marktstörungen angewandt werden;
  - regionale Hilfsmaßnahmen in dem Ausmaß, als notwendig ist, um den Fischfang in Regionen aufrechtzuerhalten, welche in einem überdurchschnittlichen Grad von solchen Tätigkeiten abhängig sind und in welchen das Einkommen aus dem Fischfang eindeutig unter dem nationalen Durchschnitt für den Fischereisektor liegt. Solche regionale Maßnahmen dürfen die Kostennachteile im Vergleich zu anderen Orten, an denen Fischfang betrieben wird, höchstens ausgleichen. Jene Vertragsparteien, welche derartige Maßnahmen einführen oder beibehalten, liefern gemäß den Bestimmungen von Anhang XIII ausreichende Informationen über die regionale Situation, welche zur Einführung oder Beibehaltung derartiger Maßnahmen führt.
4. Die folgenden Hilfsmaßnahmen werden als nicht dem Abkommen entsprechend betrachtet:
  - Hilfe gemäß Absatz (c) (vi) von Anhang XII betreffend des Fischereisektor.
  - Hilfe gemäß Absatz (c) (viii) von Anhang XII betreffend den Fischfang.

### Artikel 3

1. Österreich kann Zölle auf die Einfuhr der folgenden Erzeugnisse mit Ursprung in Rumänien beibehalten:

HS-Warennummer	Warenbezeichnung
ex 03.01 bis 03.05	Andere Süßwasserfische, ausgenommen Aale und Lachsfische
03.05	Fische, getrocknet, gesalzen oder in

		Salzlake; geräucherte Fische, auch vor oder während des Räucherns gegart; Mehl, Pulver und Pellets aus Fischen, für den menschlichen Genuß geeignet:
	ex 0305.42	- - geräucherte Heringe, ausgenommen Kippered Heringe
16.04	ex 0305.49	- - andere geräucherte Seefische
		Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz aus Fischeiern:
		- Fische, ganz oder in Stücken, aber nicht fein zerkleinert:
	1604.12	- - Heringe

Diese Vereinbarungen werden vor dem 1. Jänner 1996 einer Überprüfung im Hinblick auf eine Verbesserung des Fischhandels unterzogen.

2. Österreich kann Zollabgaben auf die Einfuhr der folgenden Fische und Meeresprodukte mit Ursprung in Rumänien beibehalten.

HS-Warennummer	Warenbezeichnung
15.04 und ex 15.16	Fette und Öle, für den menschlichen Genuß geeignet

#### Artikel 4

Bei den folgenden Erzeugnissen mit Ursprung in Rumänien kann Finnland vorläufig sein bestehendes System von Vorschriften beibehalten. Spätestens zum Datum des Inkrafttretens des Abkommens legt Finnland einen festen Zeitplan für den Abbau dieser Ausnahmen vor.

HS-Warennummer	Warenbezeichnung
ex 03.02	Fische, frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Nr. 03.04: - Lachsfische - Ostseehering
ex 03.03	Fische, gefroren, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Nr. 03.04: - Lachsfische - Ostseehering
ex 03.04	Fischfilet und anderes Fischfleisch (auch zerkleinert), frisch, gekühlt oder gefroren - frische oder gekühlte Filets von Lachsfischen - frische oder gekühlte Filets von Ostseeheringen (Der Ausdruck „Filet“ bezieht sich auch auf Filets, bei denen die beiden Seiten aneinanderhängen, wie zB Rücken- oder Bauchseite.)

#### Artikel 5

1. Liechtenstein und die Schweiz können Zollabgaben auf die Einfuhr der folgenden Erzeugnisse mit Ursprung in Rumänien beibehalten:

HS-Warennummer	Warenbezeichnung
ex 03.01 bis 03.05	Fische, ausgenommen ex 03.04 gefrorene Filets, ausgenommen Seefische Karpfen, Aale und Lachsfische

Diese Vereinbarungen werden vor dem 1. Jänner 1996 im Hinblick auf eine Verbesserung des Fischhandels einer Überprüfung unterzogen.

2. Liechtenstein und die Schweiz können Einfuhrzölle und Abgaben mit gleicher Wirkung auf die folgenden Fische und sonstigen Meeresprodukte mit Ursprung in Rumänien aufrechterhalten:

HS-Warennummer	Warenbezeichnung
ex Kapitel 15	Fette und Öle für den menschlichen Genuß
ex Kapitel 23	Futterzubereitungen für Zuchttiere

#### Artikel 6

Für die folgenden Erzeugnisse mit Ursprung in Rumänien kann Schweden bis zum 31. Dezember 1993 mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen anwenden, in dem Ausmaß, als dies erforderlich ist, um schwerwiegende Störungen des schwedischen Marktes zu vermeiden.

HS-Warennummer	Warenbezeichnung
ex 03.02	Fische, frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Nummer 03.04:
	- Hering
	- Kabeljau

#### Artikel 7

1. Rumänien kann Zollabgaben auf die Einfuhr der folgenden Erzeugnisse mit Ursprung in den EFTA-Staaten beibehalten:

HS-Warennummer	Warenbezeichnung
ex 03.02	Fische, frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Nummer 03.04:
	- - Forellen
	- - Sardinen oder Pilcharde, Sardinellen, Sprotten oder Brislinge
	- - Makrelen
ex 03.02.69	- - sonstige:
	- - - Karpfen
03.03	Fische, gefroren, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Nummer 03.04:
	- - Forellen
	- - Sardinen oder Pilcharde, Sardinellen, Sprotten oder Brislinge
	- - Makrelen
ex 03.03.79	sonstige:
	- - Karpfen
16.04	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz aus Fischeiern:
	- - Sardinen oder Pilcharde, Sardinellen, Sprotten oder Brislinge
	- - Makrelen

2. Die vorstehend bezeichneten Vereinbarungen werden vor dem 1. Jänner 1996 einer Überprüfung unterzogen, um für diese Erzeugnisse die Ziele des Abkommens, wie in seinem Artikel 1, Absatz 1 dargelegt, zu erreichen.

\*1) Ein Einfuhrverbot für Walerzeugnisse wird von Österreich, Finnland, Liechtenstein, Schweden und der Schweiz auf der Grundlage des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (Washingtoner Artenschutzübereinkommen) auferlegt.